

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Schönwölkau**

### **(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 bzw. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Artikel 9 des 2. Gesetzes zur EURO-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1999 (SächsGVBl. S. 545) zuletzt geändert durch Artikel 8 des 2. Gesetzes zur EURO-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau am 6. September 2001 folgende Satzung beschlossen, die zuletzt am 08. August 2019 geändert wurde.

#### **§ 1**

##### **Kostenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien, aber nicht zu der laufenden Verwaltung gehörenden Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

#### **§ 2**

##### **Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlungen veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach einem Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 bis 50.000 EURO erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis kein anderer Prozentsatz genannt ist, beträgt dieser 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die erforderlichen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder des Rechtsbehelfs.

#### **§ 5**

##### **Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6**

##### **Auslagen**

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne des § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigung, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post – und Telekommunikationsleistungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn eine kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 7**

##### **Anwendung von Bestimmungen der SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Absatz 3 und 4, die §§ 8 - 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung. Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 31. August 2019 in Kraft.

Wölkau, den 02. September 2019

Tiefensee/Bgm.

**Kostenverzeichnis**  
**Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schönwölkau**  
**vom 6. September 2001 zuletzt geändert am 08. August 2019**

Die Gebühr beträgt 1 % des Gegenstandswertes, wenn nichts anderes angegeben ist (§ 3 Absatz 2).  
Die Von/Biswerte sind die Mindest- /Maximalgebühr.

<b>lfd. Amtshandlung</b>	<b>Gebühr EURO/ % des Gegenstandswertes</b>
1 Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	10,00 bis 50,00
2 Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften sowie gemeindlicher oder ähnlicher Bestimmungen	10,00 bis 500,00
3 Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	¼ der für die Genehmigung vorgesehene Gebühr, mindestens 10,00
4 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	10,00 bis 50,00
5 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 bis 25,00
6 Bescheinigungen	
6.1. Zeugnisse (amtlich festgestellte Tatsache/z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Bescheinigungen über öffentliche Ab- gaben früherer Jahre, Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen soweit nicht anderes bestimmt ist.	10,00 bis 50,00
6.2. Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 2 Satz 3 BauGB	30,00
6.3. Ausstellung eines Erschließungsnachweises	
6.3.1. ohne Ortsbegehung	10,00 bis 25,00

6.3.2.	mit Ortsbegehung	20,00 bis 50,00
6.4.	Zustimmungserklärung nach § 50 (3) TKG	
6.4.1.	Einzelzustimmung ohne Ortsbegehung	15,00 bis 25,00
6.4.2.	Einzelzustimmung mit einer Ortsbegehung	25,00 bis 50,00
6.4.3.	je zusätzliche Ortsbegehung	10,00 bis 20,00
6.4.4.	Sammelgebühr pro Einzelzustimmung/Bauanzeige	10,00 bis 20,00
6.5.	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 Absatz 2 BauGB	30,00 bis 50,00
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer o. Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Wertes mindestens jedoch 10,00
7.2.	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 und 1 % des Mehrwerts
7.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8	Schreibgebühren	
8.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokolle von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern nicht Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1.	Für Schriftstücke, die in dt. und sorb. Sprache abgefasst sind	10,00
8.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00
8.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	7,50
8.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1.	Bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 mind. 10,00 0,50 mind. 10,00
8.2.2.	Bei einem größeren Format für jede weitere Seite	1,25 mind. 10,00 1,00 mind. 10,00